

Anlage:        **Forderungen und Hinweise**

1. Die Oberflächenbefestigung hat analog der vorhandenen Befestigung / gemäß der Festlegungen des Bauamtes der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erfolgen. Die Verfüllung der Baugrube hat gemäß den zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB 12) zu erfolgen.

Befestigungsaufbau Gehwege:

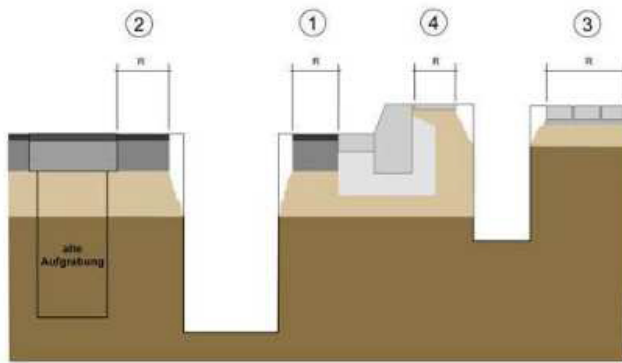
- Herstellung Oberflächenschluss mit vorhandenem Oberflächenmaterial (Pflaster, ggf. bit. Trag- / Deckschicht)
- Der Unterbau ist als Frostschutzschicht 0/45 bzw. Schottertragschicht 0/32 in Abstimmung mit dem Bauamt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz herzustellen.
- Auf der eingebauten Tragschicht muss ein Ev2 - Wert  $> / = 80$  MPa nachgewiesen werden.

Befestigungsaufbau Gemeindestraßen:

- Herstellung Oberflächenschluss mit vorhandenem Oberflächenmaterial Asphaltbetondeckschicht, Asphalttragschicht, ggf. bit. Trag- / Deckschicht)
- Der Unterbau ist als Frostschutzschicht 0/45 bzw. Schottertragschicht 0/32 / Tragschichtverstärkung HGT in Abstimmung mit dem Bauamt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz herzustellen.
- Auf der eingebauten Tragschicht muss ein Ev2 - Wert  $> / = 120$  MPa nachgewiesen werden.

Ausbau von Reststreifen bzw. Herstellung von Abtreppungen:

- Verbliebene Reststreifen (R) (siehe Bild 1) zwischen dem zurückgenommenen Rand einer Aufgrabung und dem Rand der Befestigung (1) bzw. der nächstgelegenen Fuge (2) oder Naht (2) oder dem Rand (3) bzw. der Innenkante der Randeinfassung (4) müssen ausgebaut werden, wenn die in Bild 1 angegebenen Reststreifenbreiten unterschritten werden. Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn diese sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalte entstanden sind.
- Alle anderen Ränder der Aufgrabung müssen abgetrept werden. Die Abtreppung ist das Maß, um das die gebundenen Schichten nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel zurückgenommen werden müssen, um die aufgelockerten Randzonen der Schichten ohne Bindemittel nachverdichten zu können (siehe hierzu Bild 2 für Asphaltbeläge bzw. Bild 3 für Pflasterbeläge). Die Abtreppung ist grundsätzlich scharfkantig herzustellen (schneiden oder fräsen nach Regeln der Technik), ohne weitere Abtreppung zwischen der Trag- und Deckschicht; loses Aufbruchmaterial ist zu entfernen.
- Nach Ausbau der Reststreifen bzw. herstellen der Abtreppung sind die aufgelockerten Randzonen der Tragschichten ohne Bindemittel, sowie die eigentliche Aufgrabung, nachzuverdichten.



**Bild 1: Ausbau der Reststreifen**

**Asphalt:**

Reststreifen  $R < 35$  cm ausbauen

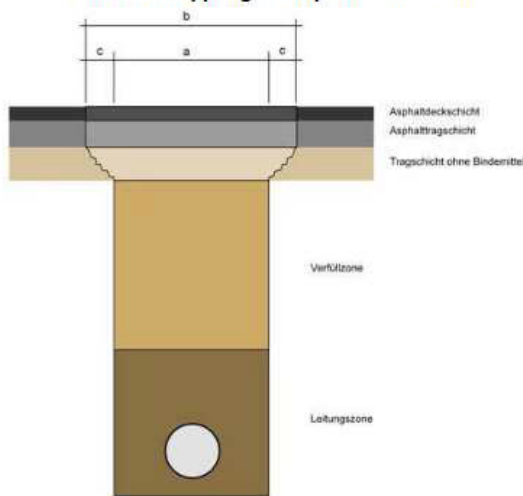
Änderung bei Kopfloch > siehe Richtlinien unter **3.1 Ausführung**

**Pflaster:**

Fahrbahnen: Reststreifen  $R < 40$  cm oder  $\frac{1}{2}$  Bogenbreite ausbauen

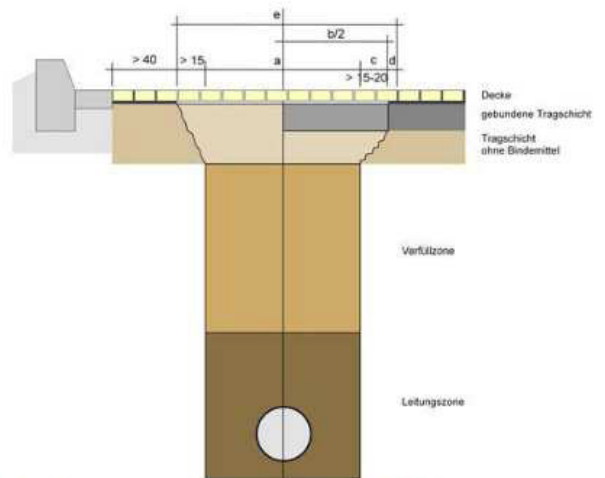
Gehwege: Reststreifen  $R < 20$  cm oder ein Pflasterformat ausbauen

**Bild 2: Abtreppung bei Asphaltbauweisen**



- a = Grabenbreite
- b = Breite der wiederherzustellenden Asphalttragschicht
- c = Rücknahme der gebundenen Tragschicht um **mind. 15 cm**, bei Grabentiefen **> 2,0 m** um **mind. 20 cm**

**Bild 3: Abtreppung bei Pflasterbauweisen**



**linke Seite:**  
ohne gebundene Tragschicht

**rechte Seite:**  
mit gebundener Tragschicht

- a = Grabenbreite
- b = Breite der wiederherzustellenden gebundenen Tragschicht
- c = Rücknahme der gebundenen Tragschicht um **mind. 15 cm**, bei Grabentiefen **> 2,0 m** um **mind. 20 cm**
- d = zusätzliche Abtreppung von einer Formatbreite
- e = Wiederherstellungsbreite von Pflasterdecke und Plattenbelag

Bei Bäumen im Bereich der Aufgrabungen sind zu beachten:

- DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- geltende Baumschutzsatzung der Gemeinde

2. Im Baubereich liegen Erdkabel / keine Erdkabel der Straßenbeleuchtung.
3. Vor Baubeginn sind die erforderlichen Schachterlaubnisscheine einzuholen (Fernmeldekabel, Energiekabel, Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen).
4. Auftretende Verschmutzungen der Verkehrsflächen sind täglich zu beseitigen. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Straßeneinläufe, Rinnen und Muldeneinläufe sind stets freizuhalten.
5. Werden vorhandene Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, hat der Bauherr / Auftraggeber das zuständige Liegenschaftsamt zu verständigen und die erforderlichen Arbeiten zur Neuvermarkung nach dessen Anweisungen auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Bauherr / Auftraggeber.
6. Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz eine Abnahme der fachgerechten Oberflächeninstandsetzung. Der Bauherr / Auftraggeber benachrichtigt das Bauamt zwecks Terminvereinbarung.
7. Bis zur Bauabnahme ist die bauausführende Firma im Bereich der Baustellen verkehrssicherungspflichtig. Alle auftretenden personellen und materiellen Schäden gehen bis zur Bauabnahme zu Lasten der Baufirma.
8. Bei auftretenden Schäden, verursacht durch Mängel in der Bauausführung (z.B. ungenügende Verdichtung des Einbaumaterials), wird von der bauausführenden Firma Gewährleistung gemäß § 13 VOB/A gefordert.
9. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erhalt der verkehrsrechtlichen AO des Straßenverkehrsamtes des Saale-Holzland-Kreises begonnen werden.